

# ARTENSCHUTZPRÜFUNG

zur

## 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 G - Westliche Innenstadt - , Stadt Werne

### 1.0 Einleitung und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan 1 G - Westliche Innenstadt - setzt für die Flächen des Änderungsbereichs - Flurstücke 1652, 1653 und 1654, Flur 35, Gemarkung Werne-Stadt - bisher ein "Kerngebiet" (MK) fest. Um die nunmehr hier geplante Wohnbebauung zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass der Bereich zukünftig als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt wird. Ebenfalls im Änderungsbereich liegen die Flurstücke 1632, 1639, 1640, 1642 (private Stellplätze) und eine Teilfläche aus der Straßenparzelle Burgstraße (1478).

Die Fläche umfasst einen Bereich von rd. 0,55 ha.

Aufgrund der Zielsetzung, des Standorts, der Umgebung und der Größe des Vorhabens wird das Verfahren auf Grundlage des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschleunigt durchgeführt.

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist jedoch bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne (FNP) stellt die betroffene Fläche zzt. als Grundlage für die bestehende MK-Festsetzung noch als gemischte Baufläche dar. Dieser soll auf Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten des § 13a BauGB im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren berichtigt werden.

Eine Untersuchung hinsichtlich der Artenschutzbelange wurde bisher nicht durchgeführt.

Entsprechend sind die Artenschutzbelange zunächst grundlegend dahingehend zu überprüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob, wenn ja, aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Der hier vorgelegte Beitrag wird als eigenständige Unterlage dem Bebauungsplan beigelegt.

### 2.0 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht

- die **besonders geschützten Arten** nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Anlage 1 Spalte 2) und EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, Anhang A oder B),
- die **streng geschützten Arten** (EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 2) inklusive der **FFH-Anhang IV-Arten** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie
- die **europäischen Vogelarten** (Vogelschutzrichtlinie - V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu beachten und zu untersuchen (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010).

Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es beispielsweise untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach Vogel-RL) ein Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern darf.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die Sicherstellung der "ökologischen Funktion" der von Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (= Lebensstätten) in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG).

Sind derartige Störungen durch ein Vorhaben zu erwarten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind beispielsweise die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung oder die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG) zu verstehen.

### 3.0 Methode - Datenrecherche und -auswertung

Die Prüfung der Artenschutzbelange im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes betrifft - da bisher noch keine diesbezüglichen Untersuchungen durchgeführt wurden - zunächst die sog. Stufe I der Artenschutzprüfung, d. h. es wird eine Vorprüfung durchgeführt, bei der das potentiell vorhandene Artenspektrum und die Wirkfaktoren der Planung im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin geprüft werden.

Es ist eine überschlägige Prognose zu erarbeiten, ob und ggf. bei welchen Arten solche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die jeweiligen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Untersuchung erforderlich (sog. Stufe II der Artenschutzprüfung).

Die vorliegende Untersuchung umfasst eine Datenrecherche und -auswertung der auf der LANUV-Internetseite [www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz](http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz) für jedes Messtischblatt in NRW die dort seit 1990 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten.

Anhand dieser Daten - Stand: 2013 - wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4311 Lünen bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich des Bebauungsplanes 1 G - Westliche Innenstadt - vorkommen könnten und welche Auswirkungen durch das Vorhaben auf sie ggf. verbunden wären.

Ergänzend wurden die Angaben und Annahmen durch Begehung und Inaugenscheinnahme des Änderungsbereichs am 30.07.2013 abgesichert.

### 4.0 Örtlichkeit und Planungsauswirkungen

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 G - Westliche Innenstadt- liegt inmitten des Siedlungsbereiches Wernes. Es umfasst den nordwestlichen Teil des ursprünglichen Geltungsbereiches und betrifft das bisher dort festgesetzte Kerngebiet. Hinsichtlich der betroffenen Lebensräume / Biotoptypen handelt es sich weitestgehend um eine - z. T. ehemals bebaute - **Siedlungsbrache**, Grün- und Vegetationsstrukturen haben sich hier nicht ausgebildet.

Foto 1 - Gebiet Änderungsbereich von Norden (von der Burgstraße)



Im westlichen Randbereich der Flächen ist eine Geländeerhebung vorhanden, auch hier haben sich keine Grünstrukturen von nennenswertem Umfang gebildet.

Foto 2 - Geländeerhebung im Westen des Gebietes



Am nordwestlichen Rand des Gebietes sind 2 Bäume vorhanden - eine Trauerweide sowie eine Pappel.

Foto 3 Trauerweide



Foto 4 Pappel



Der westliche Bereich des Gebietes ist - mit Ausnahme der Tiefgaragenausfahrt in Richtung Schwanenplatz - nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen, hier sollen Gärten und ein Spielplatz entstehen. Entlang der Horne ist zudem ein Bereich für den Hochwasserschutz definiert, der baulich nicht tangiert wird.

Der - außerhalb des Plangebietes liegende - Uferbereich der Horne, wo sich z. T. reichhaltigere, erhaltenswerte Saumstrukturen ausgebildet haben, ist nicht durch die Planung berührt.

Für die Flächen im Gebiet ist aufgrund ihrer Lage und Ausstattung kein besonderes Schutzbedürfnis herleitbar. Nennenswerter Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist hier nicht vorhanden.

## 5.0 Potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Planung

Im Anhang zu diesem Beitrag sind die Tabellen des im Bereich des zugrunde gelegten Messtischblattes

- 4311 Lünen

festgestellten, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt (Quelle: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/.....](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/.....) 4311).

Aufgrund der Struktur und Lage des Plangebietes beschränkt sich das mögliche Vorkommen auf einige wenige Arten, deren Erhaltungszustand zudem als "günstig" dargestellt wird (grüne Farbe der sog. Ampelbewertung). Arten mit ungünstigen (unzureichenden/gelben bzw. ungünstigen/roten) Erhaltungszuständen im Bereich sind nicht betroffen.

Bezüglich der potentiell vorkommenden Arten wird festgestellt:

### **5.1 Säugetiere**

Fledermausquartiere oder Wochenstuben wurden im Änderungsbereich nicht gefunden und sind auch nicht bekannt. Im Zuge der Begehung wurden diesbezüglich insbesondere die Bäume daraufhin begutachtet. Die potentiell vorkommenden Arten sind in den Tabellen des Anhangs aufgeführt.

### **5.2 Vögel**

Für potentiell vorkommende Vogelarten gilt Gleiches. Hauptvorkommen, Brutstätten, Durchzügler oder Wintergäste sind aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen hier nicht zu erwarten. Die umliegend v. a. im Westen vorhandenen Strukturen an der Horne und beidseitig der Münsterstraße bleiben von der Planung unberührt.

### **5.3 Weitere Arten**

Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung ist mit keinen planungsrelevanten Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen oder sonstigen Insekten zu rechnen.

Der Nahbereich der Horne samt Ufer, wo potentiell entsprechende Arten vorkommen können, wird durch die Planung nicht berührt.

### **5.4 Pflanzen**

Ein Vorkommen von nach BArtSCHVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit nicht gegeben.

## **6.0 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten**

Nach Auswertung der zugrundeliegenden Daten ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet grundsätzlich nicht zu rechnen.

Aufgrund der Biotopausstattung (ausgeräumte Siedlungsbrache) ist auch von keiner Bedeutung etwa als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus-, Vogel- oder Amphibienarten auszugehen.

Eine weitergehende Artenschutzprüfung im Sinne einer "Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände" (Stufe II) oder ein "Ausnahmeverfahren" (Stufe III) ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

## **7.0 Zusammenfassung und Fazit**

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 G - Westliche Innenstadt - der Stadt Werne hat das Büro ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GmbH eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Bei den Lebensräumen im Bereich des Plangebietes handelt es sich um naturschutzfachlich gesehen geringwertige Siedlungsbiotoptypen - ausgeräumte Siedlungsbrache ohne nennenswerten Bewuchs.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach heutigem Kenntnisstand von der Überplanung des Untersuchungsgebietes keine artenschutzrechtlich relevanten Arten und Lebensräume betroffen sind.

Lüdinghausen, 17.12.2013

ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG  
Matthias van Wüllen

ANHANG: Tabellen zum Messtischblatt 4311

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311			LÜNEN
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegenfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend	S
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiäreule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
<b>Amphibien</b>			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
<b>Libellen</b>			
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2013)  
[www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/.....](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/) 4311